



Leitfaden zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer

(REV 1 gültig ab 1. Januar 2019)

Inhalt

Hintergrund.....	2
Teil 1a – Registrierung	7
Hintergrund.....	7
Einzelheiten.....	7
Teil 1b – Abmeldung/Ausschluss	13
Hintergrund.....	13
Einzelheiten zur Abmeldung.....	13
Ausschluss	15
Sperrfrist	16
Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird	16
Teil 2 – Über die kleine einzige Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärungen	17
Hintergrund.....	17
Einzelheiten.....	17
Teil 3 – Zahlungen.....	24
Hintergrund.....	24
Einzelheiten.....	24
Teil 4 – Verschiedenes.....	28
Aufzeichnungen	28
Schuldenerlass.....	28
Anhang 1 – Rechtsvorschriften	31
Anhang 2 – Angaben zur Registrierung	32
Anhang 3 – Angaben in der über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung.....	35

Hintergrundinformationen zu diesem Leitfaden

Dieser Leitfaden soll die für die kleine einzige Anlaufstelle maßgeblichen Rechtsvorschriften der EU (siehe Anhang 1) und die funktionalen und technischen Spezifikationen für die Sonderregelungen, die der Ständige Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (SCAC) angenommen hat, besser verständlich machen.

Der Leitfaden wurde ergänzt durch:

- weitere Leitlinien zur Überprüfung der kleinen einzigen Anlaufstelle und
- Erläuterungen zum Ort der Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und der elektronisch erbrachten Dienstleistungen.

Dieser Leitfaden ist in gemeinsamer Arbeit entstanden. Die Anmerkungen werden von der GD TAXUD vorgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht. Sie sind jedoch Ergebnis eingehender Diskussionen mit den Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten haben zunächst durch ihre Teilnahme an einem Fiscalis-Workshop im Mai 2013 in Nikosia, der sich mit der kleinen einzigen Anlaufstelle befasst hat, und anschließend in weiteren Diskussionen im SCAC ihren Beitrag geleistet.

Der Leitfaden ist rechtlich nicht bindend. Er enthält lediglich praktische und informelle Erläuterungen, wie aus Sicht der GD TAXUD das Unionsrecht und die EU-Spezifikationen in der Praxis anzuwenden sind.

Die Arbeit an diesem Leitfaden wird fortgesetzt. Er stellt keinen Schlusspunkt dar, sondern bildet den Stand des Wissens und der gesammelten Erfahrungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Daher ist damit zu rechnen, dass im Laufe der Zeit Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

Hintergrund

Die Regelung für die kleine einzige Anlaufstelle trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie erlaubt es Steuerpflichtigen, die Nichtsteuerpflichtigen in anderen Mitgliedstaaten, in denen sie selbst keine Niederlassung haben, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen erbringen, die auf diese Umsätze geschuldete Mehrwertsteuer über ein Internetportal in dem Mitgliedstaat abzurechnen, in dem sie steuerlich identifiziert sind. Die Teilnahme an der Regelung ist freiwillig. Nachdem nicht mehr der Mitgliedstaat des Dienstleisters, sondern der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers als Ort der Dienstleistung gilt, bedeutet dies eine Vereinfachung (eine Ausnahme von dieser Regelung für den Ort der Dienstleistung gilt ab 1. Januar 2019 für die Leistungen bestimmter steuerpflichtiger Personen, deren maßgeblicher Jahresumsatz nicht mehr als 10 000 EUR beträgt – siehe dazu Ausführungen unter Nummer 6) . Aufgrund der neuen Regelung müssen sich diese Steuerpflichtigen nicht mehr in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs umsatzsteuerlich registrieren lassen.

In der Praxis bedeutet die Regelung, dass ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat

(dem Mitgliedstaat der Identifizierung) für die kleine einzige Anlaufstelle registriert ist, auf elektronischem Wege für jedes Quartal eine Mehrwertsteuererklärung mit genauen Angaben zu den Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen abgibt, die er für Nichtsteuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten (den Mitgliedstaaten des Verbrauchs) erbracht hat, und die anfallende Mehrwertsteuer abführt. Diese Steuererklärungen werden dann zusammen mit der entrichteten Mehrwertsteuer vom Mitgliedstaat der Identifizierung über ein sicheres Kommunikationsnetz an die entsprechenden Mitgliedstaaten des Verbrauchs übermittelt.

Die über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Erklärungen ergänzen die Umsatzsteuererklärungen, die der Steuerpflichtige nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bei den für ihn zuständigen nationalen Finanzbehörden abgibt.

Die kleine einzige Anlaufstelle kann sowohl von in der EU ansässigen Steuerpflichtigen (EU-Regelung) als auch von nicht in der EU ansässigen Steuerpflichtigen (Nicht-EU-Regelung) in Anspruch genommen werden. Ohne diese Anlaufstelle müsste sich der Anbieter in jedem Mitgliedstaat, in dem er Dienstleistungen für seine Dienstleistungsempfänger erbringt, umsatzsteuerlich registrieren lassen. Steuerpflichtige können selbst entscheiden, ob sie die Anlaufstelle nutzen wollen.

Wenn sich ein Steuerpflichtiger für die Inanspruchnahme der kleinen einzigen Anlaufstelle entscheidet, muss er die Regelung in allen Mitgliedstaaten anwenden, in denen er Dienstleistungen erbringt. Dass die Regelung optional ist, bedeutet nicht, dass er sie nur in Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten anwenden kann.

Die für die kleine einzige Anlaufstelle maßgeblichen Bestimmungen sind in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten (siehe Anhang 1). Um Steuerpflichtigen und Mitgliedstaaten die Anwendung der kleinen einzigen Anlaufstelle verständlich zu machen, hat die Kommission die wichtigsten Eckpunkte in Form eines Leitfadens zusammengetragen. Darin werden vier Themen behandelt:

- das Anmeldeverfahren einschließlich der Abmeldung,
- die Abgabe der Mehrwertsteuererklärung,
- die Zahlungen einschließlich der Erstattungen,
- Verschiedenes wie das Führen von Aufzeichnungen.

Zum besseren Verständnis sollen zunächst einige Grundbegriffe geklärt werden:

1) Der „Steuerpflichtige“ im Zusammenhang mit der kleinen einzigen Anlaufstelle

Steuerpflichtiger im Rahmen der EU-Regelung ist ein Unternehmen (Gesellschaft oder Einzelunternehmer), das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung im Gebiet der EU hat. Der Steuerpflichtige kann die kleine einzige Anlaufstelle nicht für Dienstleistungen nutzen, die er in einem Mitgliedstaat erbracht hat, in dem sich der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung befindet).

Steuerpflichtiger im Rahmen der Nicht-EU-Regelung ist ein Unternehmen (Gesellschaft oder Einzelunternehmer), das weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU hat. Auch ein Steuerpflichtiger, der

für Mehrwertsteuerzwecke in der EU erfasst ist oder erfasst sein muss, kann die kleine einzige Anlaufstelle nutzen.

2) Der Mitgliedstaat der Identifizierung

Mitgliedstaat der Identifizierung ist der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme der kleinen einzigen Anlaufstelle registriert ist und in dem er die in den Mitgliedstaaten des Verbrauchs anfallende Mehrwertsteuer angibt und entrichtet.

Im Rahmen der EU-Regelung kann der Mitgliedstaat der Identifizierung nur der Mitgliedstaat sein, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, d. h. in dem sich der Hauptsitz eines Unternehmens oder die Betriebsstätte eines Einzelunternehmers befindet.

Befindet sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht in der EU, so ist ein Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat, Mitgliedstaat der Identifizierung. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine feste Niederlassung, kann er selbst entscheiden, welcher der Mitgliedstaaten, in denen sich diese Niederlassungen befinden, für ihn Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung kann der Steuerpflichtige seinen Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen.

3) Der Mitgliedstaat des Verbrauchs

Mitgliedstaat des Verbrauchs ist ein Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen für Nichtsteuerpflichtige erbringt. Im Rahmen der EU-Regelung darf der Steuerpflichtige weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in diesem Mitgliedstaat haben. Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung darf der Steuerpflichtige keine Betriebsstätte oder Niederlassung in diesem oder einem anderen Mitgliedstaat haben. Der Steuerpflichtige kann aber in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für Mehrwertsteuerzwecke erfasst sein (oder erfasst sein müssen) und dennoch hinsichtlich seiner für Nichtsteuerpflichtige erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen für die Nicht-EU-Regelung in Betracht kommen.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung kann der Mitgliedstaat der Identifizierung auch Mitgliedstaat des Verbrauchs sein. In dem Fall nutzt der Steuerpflichtige die kleine einzige Anlaufstelle für die Angabe und die Entrichtung der Mehrwertsteuer, die auf seine für Dienstleistungsempfänger im Mitgliedstaat der Identifizierung erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen anfällt.

Hierbei ist zu beachten, dass die bei der kleinen einzigen Anlaufstelle angegebenen Dienstleistungen im Mitgliedstaat des Verbrauchs und nicht im Mitgliedstaat der Identifizierung oder der Niederlassung erbracht worden sind. Die im Mitgliedstaat des Verbrauchs für inländische Dienstleistungen geltenden Bestimmungen gelten auch für Dienstleistungen, die über die kleine einzige Anlaufstelle gemeldet werden (außer zur Rechnungsstellung). Dazu gehören Vorschriften für die Istbesteuerung, für

Schuldenerlasse und das Führen von Aufzeichnungen. Für die Rechnungsstellung gelten:

- bis zum 31. Dezember 2018 die Vorschriften des Mitgliedstaats des Verbrauchs und
- ab dem 1. Januar 2019 die Vorschriften des Mitgliedstaats der Identifizierung.

4) Die feste Niederlassung

Voraussetzung für eine feste Niederlassung ist, dass sie einen hinreichenden Grad an Beständigkeit und eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen zu empfangen und zu verwenden bzw. Dienstleistungen zu erbringen. Die bloße Tatsache, dass einer Niederlassung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, bedeutet noch nicht, dass es sich um eine feste Niederlassung handelt.

5) Der Mitgliedstaat der Niederlassung

Mitgliedstaat der Niederlassung ist der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat. Der Steuerpflichtige kann den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Mitgliedstaat der Identifizierung und zugleich feste Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten haben. Dienstleistungen, die von diesen festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten des Verbrauchs erbracht werden, müssen ebenfalls in den über die Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärungen angegeben werden.

Nach der EU-Regelung kann der Mitgliedstaat der Niederlassung nicht Mitgliedstaat des Verbrauchs sein. Alle Dienstleistungen, die in diesem Mitgliedstaat erbracht worden sind, müssen in der inländischen Umsatzsteuererklärung für die feste Niederlassung angegeben werden.

6) Der Ort der Dienstleistung – Schwellenwert 10 000 EUR

Ort der für Nichtsteuerpflichtige erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen ist der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers.

Ab dem 1. Januar 2019 gilt ausnahmsweise der Mitgliedstaat des Dienstleisters als Ort der Dienstleistung, wenn:

- 1) der Dienstleister in nur einem Mitgliedstaat ansässig ist oder, falls hier keine Niederlassung besteht, er seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und
- 2) dieser Dienstleister Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen für Nichtsteuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat erbringt und
- 3) diese Dienstleistungen im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht

mehr als 10 000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) ausmachen.

Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegen die Dienstleistungen der Mehrwertsteuer nach Maßgabe der im Mitgliedstaat des Dienstleisters geltenden Vorschriften. In diesem Fall kann die kleine einzige Anlaufstelle nicht in Anspruch genommen werden.

Der Dienstleister kann sich aber auch für den Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers als Ort der Dienstleistung entscheiden; an diese Entscheidung ist er für die Dauer von zwei Kalenderjahren gebunden. Sobald der Schwellenwert überschritten wird, gilt der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers als Ort der Dienstleistung (nicht optional).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es in diesem Leitfaden um die praktische Anwendung der kleinen einzigen Anlaufstelle geht. Detaillierte Ausführungen zum Ort der Dienstleistung und zum Status des Dienstleistungsempfängers sind in einem separaten Dokument mit dem Titel „Erläuterungen zu den Änderungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften bezüglich des Ortes von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen, die 2015 in Kraft treten“ enthalten.

Teil 1a – Registrierung

Hintergrund

Ein Steuerpflichtiger, der die kleine einzige Anlaufstelle in Anspruch nehmen möchte, muss sich im Mitgliedstaat der Identifizierung registrieren lassen. Im Rahmen der EU-Regelung ist dies der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen befindet.

Wenn sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht in der EU befindet, muss er sich in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem er eine feste Niederlassung hat. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine feste Niederlassung in der EU, kann er selbst entscheiden, welcher dieser Staaten Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll. Nur in diesem Fall kann der Steuerpflichtige im Rahmen der EU-Regelung den Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen. Für die Dauer des Kalenderjahres, in dem er die Entscheidung getroffen hat, und die beiden folgenden Kalenderjahre ist er an diese Entscheidung gebunden.

Im Rahmen der EU-Regelung hat jeder Steuerpflichtige die gleiche individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die kleine einzige Anlaufstelle, die auch für die Umsatzsteuererklärungen in seinem Mitgliedstaat gilt.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung kann der Steuerpflichtige (der weder einen Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU hat¹) den Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen. Von diesem Mitgliedstaat erhält er eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format EUxxxxxyyyz).

In beiden Fällen (EU- und Nicht-EU-Regelung) kann der Steuerpflichtige nur einen Mitgliedstaat der Identifizierung haben. Wenn der Steuerpflichtige die kleine einzige Anlaufstelle in Anspruch nehmen will, muss er alle Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen, die er für Nichtsteuerpflichtige in einem Mitgliedstaat erbracht hat, in dem sich nicht der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, über diese Anlaufstelle angeben.

Einzelheiten

1) Wer kann sich für die kleine einzige Anlaufstelle registrieren lassen?

Jeder Steuerpflichtige, der Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen für Nichtsteuerpflichtige in einem Mitgliedstaat erbringt, in dem sich nicht der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, kann sich für die kleine einzige Anlaufstelle registrieren lassen. Zwei Regelungen stehen zur Auswahl:

¹ Bei der Unterscheidung zwischen EU- und Nicht-EU-Regelung ist zu beachten, dass die Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG auf einige in Artikel 6 der Richtlinie aufgeführte Gebiete der Mitgliedstaaten keine Anwendung findet.

Die EU-Regelung – Ein Steuerpflichtiger kann die kleine einzige Anlaufstelle in Anspruch nehmen, wenn sich der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU befindet oder wenn er eine feste Niederlassung in der EU hat.

Die Nicht-EU-Regelung – Ein nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger kann die kleine einzige Anlaufstelle in Anspruch nehmen wenn sich der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in der EU befindet und er keine feste Niederlassung in der EU hat.

Ab dem 1. Januar 2019 gilt, dass ein nicht in der EU ansässiger Steuerpflichtiger, der in der EU für Mehrwertsteuerzwecke registriert oder zur Registrierung verpflichtet ist, aber keine Betriebsstätte oder Niederlassung in der EU hat, die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nehmen **kann**. Dieser Steuerpflichtige kann jedoch nicht die EU-Regelung anwenden (weil er keine Betriebsstätte oder Niederlassung in der EU hat).

Bis zum 31. Dezember 2018 muss sich ein solches Unternehmen in jedem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen, in dem es für einen seiner Kunden einschlägige Dienstleistungen erbringt.

- 2) Wie lässt man sich im Mitgliedstaat der Identifizierung für die kleine einzige Anlaufstelle registrieren?

Zur Registrierung für die Anlaufstelle muss der Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat der Identifizierung einige Auskünfte erteilen. Die Mitgliedstaaten können selbst festlegen, wie sie diese Auskünfte bei dem Steuerpflichtigen einholen. Auf jeden Fall muss die Übermittlung elektronisch erfolgen. In der Praxis wird es so aussehen, dass die Mitgliedstaaten ein Internetportal bereitstellen, über das diese Angaben übermittelt werden können.

Welche Angaben zu machen sind, hängt davon ab, ob der Steuerpflichtige die EU-Regelung oder die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nehmen will. Bei der EU-Regelung ist zu beachten, dass möglicherweise schon ein Teil der geforderten Angaben vorliegt, da der Steuerpflichtige im Mitgliedstaat der Identifizierung bereits umsatzsteuerlich registriert ist.

Nachdem der Mitgliedstaat der Identifizierung die geforderten Anmeldedaten erhalten und geprüft hat (siehe nachfolgende Nummer 3), werden sie in der Datenbank gespeichert und an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Wenn der Steuerpflichtige die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nehmen will, wird ihm an dieser Stelle vom Mitgliedstaat der Identifizierung eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt.

In Anhang 2 sind die Anmeldedaten aufgeführt, die die Mitgliedstaaten untereinander austauschen. Einige Angaben wie der Name des Unternehmens, die Geschäftsbezeichnung, die vollständige Postanschrift usw. werden für beide Regelungen verlangt. Manche Daten wie die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer von festen Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung sind nur für die EU-Regelung relevant, andere wie eine Erklärung des Steuerpflichtigen, dass er keine Niederlassung in der Europäischen Union hat, sind dagegen nur für die Nicht-EU-Regelung maßgeblich (gilt ab 1. Januar 2019).

- 3) Prüft der Mitgliedstaat der Identifizierung die Anmeldedaten?

Der Mitgliedstaat der Identifizierung führt einige Prüfungen der Anmeldedaten durch, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung erfüllt. Er wird zumindest prüfen, ob der Steuerpflichtige bereits in einem anderen Mitgliedstaat für die Anlaufstelle registriert ist und ob für ihn noch eine Sperrfrist gilt (siehe Ausführungen zur Abmeldung).

Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann der Mitgliedstaat der Identifizierung die Registrierung für die kleine einzige Anlaufstelle verweigern. Gegen diese Entscheidung kann der Steuerpflichtige auf dem in diesem Staat vorgesehenen Weg Widerspruch einlegen.

4) Erhält der Steuerpflichtige eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer?

Im Rahmen der EU-Regelung hat der Steuerpflichtige die gleiche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die ihm der Mitgliedstaat der Identifizierung bereits für seine inländischen Dienstleistungen zugeteilt hat. Ohne diese Nummer kann sich der Steuerpflichtige nicht für die EU-Regelung registrieren lassen.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung vergibt der Mitgliedstaat der Identifizierung eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format EUxxxxyyyyyz) an den Steuerpflichtigen.

5) Wann wird die Registrierung gültig?

Normalerweise gilt die Registrierung ab dem ersten Tag des Quartals nach Ablauf des Quartals, in dem der Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat der Identifizierung mitgeteilt hat, dass er die Regelung in Anspruch nehmen möchte. Wenn beispielsweise der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung am 15. Februar 2016 darüber informiert, dass er die Regelung in Anspruch nehmen will, und die erforderlichen Angaben macht, kann er die Anlaufstelle ab 1. April 2016 nutzen.

Unter Umständen erbringt der Steuerpflichtige aber auch schon vor diesem Datum Dienstleistungen im Rahmen der Regelung. In dem Fall gilt die Regelung vom Tag der ersten erbrachten Dienstleistung an, sofern der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung bis zum zehnten Tag des Monats nach der ersten Dienstleistung darüber informiert hat, dass er seine Tätigkeit im Rahmen der Regelung aufgenommen hat. Diese Frist gilt auch für jede Änderung von Anmeldedaten, wenn der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung bereits darüber informiert hat, dass er mit Beginn des folgenden Quartals die Anlaufstelle nutzen möchte, aber schon vor diesem Datum Dienstleistungen erbringt. Hält der Steuerpflichtige diese Frist nicht ein, muss er sich in jedem Mitgliedstaat, in dem seine Dienstleistungsempfänger ansässig sind, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen.

Angenommen, der oben genannte Steuerpflichtige erbringt die erste Dienstleistung für einen Nichtsteuerpflichtigen am 1. März. Wenn der Mitgliedstaat der Identifizierung darüber bis zum 10. April in Kenntnis gesetzt wird, nimmt der Steuerpflichtige die Sonderregelung ab 1. März in Anspruch; alle weiteren Dienstleistungen unterliegen dann dieser Sonderregelung. Dies gilt sowohl für die EU-Regelung als auch für die Nicht-EU-Regelung.

Anhang 2 ist zu entnehmen, dass sich drei Felder auf das Anmeldedatum beziehen. Dieses Datum gehört zu den Informationen, die der Mitgliedstaat der Identifizierung

an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

- Feld 17: Beginn der Inanspruchnahme der Regelung.

An diesem Tag wendet der Steuerpflichtige die Regelung erstmals an.

- Feld 18: Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen.

Dies ist das Datum, an dem der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung darüber informiert, dass er die Regelung in Anspruch nehmen möchte, und die geforderten Angaben übermittelt. In der Praxis ist es das Datum, an dem der Steuerpflichtige alle geforderten Anmelde Daten im Internetportal eingibt.

- Feld 19: Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung.

Dies ist das Datum, an dem der Mitgliedstaat der Identifizierung nach seiner Prüfung der Gültigkeit der von dem Steuerpflichtigen vorgelegten Angaben entscheidet, ob der Steuerpflichtige für die kleine einzige Anlaufstelle registriert wird.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung teilt dem Steuerpflichtigen das Datum der Entscheidung über die Registrierung auf elektronischem Wege mit (z. B. über das Internetportal der kleinen einzigen Anlaufstelle).

6) Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige feste Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten hat?

Wenn ein Steuerpflichtiger, der die EU-Regelung in Anspruch nimmt, feste Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung hat, sind bei der Anmeldung für die Anlaufstelle die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuernummer sowie Name und Anschrift jeder dieser Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten anzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die feste Niederlassung Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen erbringen wird oder nicht. Diese Angaben stehen in Feld 13.1 und Feld 14.1 in Anhang 2.

Für die EU-Regelung gilt ferner: Wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist, obwohl er dort keine Betriebsstätte oder Niederlassung hat (wenn er beispielsweise für seine Versandverkäufe dort registriert sein muss), ist diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer bei der Anmeldung für die Anlaufstelle anzugeben (Anhang 2, Feld 15.1).

Wenn der Steuerpflichtige eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der EU hat, kann er die Nicht-EU-Regelung nicht in Anspruch nehmen.

7) Kann der Steuerpflichtige seine Anmelde Daten nachträglich ändern?

Der Steuerpflichtige ist gesetzlich verpflichtet, den Mitgliedstaat der Identifizierung

über jede Änderung seiner Anmeldedaten spätestens am zehnten Tag des Monats nach der Änderung zu informieren.

Bestimmte Daten in der Anmeldung wie Anschriften, E-Mail-Adressen, Kontaktdaten, die Liste der festen Niederlassungen, die Liste der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern in anderen Mitgliedstaaten usw. können geändert werden. Nicht geändert werden darf die individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer. Die Mitgliedstaaten werden genau festlegen, welche Änderungen der Anmeldedaten auf welche Weise vorgenommen werden können.

8) Was geschieht mit diesen Änderungen?

Die Anmeldedaten einschließlich aller Änderungen werden in einer Datenbank des Mitgliedstaats der Identifizierung gespeichert. Alle Mitgliedstaaten werden auf Ersuchen Zugang zu diesen Daten haben.

9) Wie wird eine Mehrwertsteuergruppe behandelt?

In Anbetracht der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung von Mehrwertsteuergruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten sieht die praktische Lösung für die Behandlung einer Mehrwertsteuergruppe unter den besonderen Bedingungen der kleinen einzigen Anlaufstelle folgendermaßen aus:

- Eine Mehrwertsteuergruppe kann die Anlaufstelle in Anspruch nehmen. Bei der Registrierung muss sie in Feld 20 der Anmeldedaten angeben, dass es sich um eine MwSt-Gruppe handelt.
- Eine Mehrwertsteuergruppe wird unter der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer registriert, mit der sie im Inland registriert ist. Wenn die Gruppenmitglieder im Inland separate Nummern erhalten haben, wird für die Anmeldung zur Anlaufstelle eine einzige Nummer für die gesamte Gruppe vergeben².
- Wenn ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben wird, werden die Verbindungen zu dieser festen Niederlassung zum Zweck der Registrierung für die kleine einzige Anlaufstelle gelöst. Die von dieser festen Niederlassung erbrachten Dienstleistungen können in der von der Mehrwertsteuergruppe über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung nicht angegeben werden.
- Dienstleistungen, die von der Mehrwertsteuergruppe in dem Mitgliedstaat dieser festen Niederlassung erbracht werden, sind in der über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung und nicht in der inländischen Umsatzsteuererklärung für diese feste Niederlassung anzugeben.

² Dies kann entweder eine neue Nummer oder die bereits bestehende Nummer eines Mitglieds der Gruppe sein.

- Somit kann eine Mehrwertsteuergruppe in ihre Anmeldung zur kleinen einzigen Anlaufstelle keine festen Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten aufnehmen.

10) Freiwilliger Wechsel des Mitgliedstaats der Identifizierung, obwohl sich der Standort des Unternehmens oder der Niederlassung(en) nicht geändert hat

Ein Steuerpflichtiger, der die EU-Regelung anwendet, kann seinen Mitgliedstaat der Identifizierung wechseln und einen anderen Mitgliedstaat wählen, in dem er eine feste Niederlassung hat, sofern sich der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nach wie vor nicht in der EU befindet. Der Steuerpflichtige ist für die Dauer des laufenden Kalenderjahres und der beiden folgenden Kalenderjahre an seine Entscheidung gebunden (siehe Artikel 369a Absatz 2 Mehrwertsteuer-Richtlinie).

Ein Steuerpflichtiger, der die Nicht-EU-Regelung anwendet, kann seinen Mitgliedstaat der Identifizierung jederzeit ohne eine solche Sperrfrist wechseln.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Abmeldung, auf die eine Anmeldung folgt. Der Steuerpflichtige muss sich im bisherigen Mitgliedstaat der Identifizierung abmelden und im neuen Mitgliedstaat der Identifizierung das normale Registrierungsverfahren durchlaufen.

Teil 1b – Abmeldung/Ausschluss

Hintergrund

Der Steuerpflichtige kann die Anwendung der Regelung freiwillig beenden (Abmeldung) oder vom Mitgliedstaat der Identifizierung ausgeschlossen werden. Je nachdem, welche Gründe zur Abmeldung oder zum Ausschluss geführt haben, kann der Steuerpflichtige für eine bestimmte Zeit von der betreffenden Regelung (EU-Regelung oder Nicht-EU-Regelung) oder von beiden Regelungen ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum ist die sogenannte Sperrfrist.

Einzelheiten zur

Abmeldung

- 1) Wie kann sich der Steuerpflichtige von der kleinen einzigen Anlaufstelle abmelden?

Zur Abmeldung von der Regelung muss der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens 15 Tage vor Ablauf des Quartals, in dem er die Regelung nicht mehr anwenden möchte, hierüber informieren. Wenn er sich zum 1. Juli abmelden möchte, muss er dies dem Mitgliedstaat der Identifizierung vor dem 15. Juni mitteilen.

Die Mitgliedstaaten werden für die Mitteilung der Abmeldung von der Regelung eigene Verfahren vorsehen. Auf jeden Fall muss die Abmeldung elektronisch erfolgen.

Wenn der Steuerpflichtige die Regelung nicht mehr in Anspruch nimmt, muss er die für seine Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen anfallende Mehrwertsteuer vom Zeitpunkt der Abmeldung an im Mitgliedstaat des Verbrauchs erklären und entrichten.

In diesem Fall ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige von der Regelung, die er nicht mehr nutzt, in allen Mitgliedstaaten für die Dauer von zwei Quartalen ausgeschlossen ist.

- 2) Was geschieht, wenn ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seine feste Niederlassung vom Mitgliedstaat der Identifizierung in einen anderen Mitgliedstaat verlegt?

Wenn ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder seine Tätigkeit im Mitgliedstaat der Identifizierung beendet, aber weiterhin die Regelung von einem Mitgliedstaat aus in Anspruch nehmen möchte, in dem er eine andere feste Niederlassung hat, muss er sich in einem Mitgliedstaat abmelden und sich in einem anderen Mitgliedstaat für die Regelung registrieren lassen.

In diesem Fall (d. h. wenn die wirtschaftliche Tätigkeit im Mitgliedstaat der Identifizierung beendet wird) entspricht das Datum der Abmeldung/Anmeldung dem Datum des Wechsels, und der Steuerpflichtige unterliegt keiner Sperrfrist. Er muss aber beide Mitgliedstaaten (den bisherigen und den künftigen Mitgliedstaat der Identifizierung) spätestens am 10. Tag des auf den Wechsel folgenden Monats über den Wechsel

unterrichten.

Ein Beispiel: Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Steuerpflichtiger hat sich im Vereinigten Königreich für die Inanspruchnahme der kleinen einzigen Anlaufstelle ab 1. Januar 2015 registrieren lassen. Nach einer Umstrukturierung verlegt er das Unternehmen am 21. März 2017 nach Frankreich. Um die kleine einzige Anlaufstelle weiter nutzen zu können, muss sich der Steuerpflichtige im Vereinigten Königreich bei der Anlaufstelle abmelden und sich für die Anlaufstelle in Frankreich registrieren lassen. Das Datum der Abmeldung im Vereinigten Königreich und der Registrierung in Frankreich ist der 21. März 2017³. Der Steuerpflichtige muss beide Mitgliedstaaten spätestens am 10. April 2017 über den Wechsel informieren.

Versäumt er diese Frist, muss er sich in jedem Mitgliedstaat, in dem er Dienstleistungsempfänger hat, für seine ab 21. März 2017 erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerlich registrieren lassen, und die übliche Sperrfrist tritt in Kraft.

Das gleiche Verfahren gilt für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige von der EU-Regelung zur Nicht-EU-Regelung (oder umgekehrt) wechselt.

- 3) Sollte sich ein Steuerpflichtiger vom 1. Januar 2019 an von der EU-Regelung abmelden, wenn der Gesamtwert seiner 2018 für Nichtsteuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen nicht mehr als 10 000 EUR betrug?

Der Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen für Nichtsteuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers. Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, wurde jedoch eine Ausnahmeregelung eingeführt, die am 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Danach gilt als Ort der Erbringung solcher Dienstleistungen der Mitgliedstaat des Dienstleisters, wenn:

- der Dienstleister in nur einem Mitgliedstaat ansässig ist oder, falls hier keine Niederlassung besteht, er seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und
- der Gesamtwert dieser Dienstleistungen im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 10 000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt.

Der Dienstleister kann sich aber für den Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers als Ort der Dienstleistung entscheiden; in dem Fall ist er für die Dauer von zwei Kalenderjahren an seine Entscheidung gebunden. Sobald der Schwellenwert überschritten wird, gilt der Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers als Ort der Dienstleistung (nicht optional).

Das bedeutet, dass sich Steuerpflichtige, deren einschlägige Dienstleistungen im Jahr 2018

³ Am 21. März 2017 erbrachte Dienstleistungen sind in der über die kleine einzige Anlaufstelle in Frankreich eingereichten Erklärung anzugeben.

nicht mehr als 10 000 EUR ausmachen, 2019 freiwillig von der EU-Regelung abmelden können. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, sondern können sich auch für die allgemeine Regelung in Bezug auf den Ort der Dienstleistung entscheiden (Besteuerung im Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers) und weiterhin die kleine einzige Anlaufstelle nutzen, insbesondere wenn sie damit rechnen, dass ihr Umsatz 2019 den Schwellenwert übersteigen wird.

- 4) Wie sollen Mitgliedstaaten, die nicht den Euro verwenden, den Gegenwert für den Schwellenwert von 10 000 EUR in ihrer Landeswährung berechnen?

Der Gegenwert in Landeswährung wird unter Anwendung des von der Europäischen Zentralbank am 5. Dezember 2017 (dem Tag der Annahme der Richtlinie (EU) 2017/2455, durch die dieser Schwellenwert eingeführt wurde) veröffentlichten Wechselkurses berechnet.

Ausschluss

Ein Steuerpflichtiger kann aus folgenden Gründen von der Regelung ausgeschlossen werden:

- Er teilt mit, dass er keine Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen mehr erbringt.
- Es ist anzunehmen, dass seine Tätigkeit im Rahmen der Sonderregelungen beendet ist,
 - wenn er in acht aufeinanderfolgenden Quartalen keine Leistungen im Rahmen der Sonderregelung mehr erbracht hat.
- Er erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung nicht mehr (wenn beispielsweise ein Steuerpflichtiger, der die Nicht-EU-Regelung anwendet, sein Unternehmen in einen Mitgliedstaat verlagert oder eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat einrichtet).
- Er verstößt wiederholt gegen die für die Regelung geltenden Bestimmungen; davon wird zumindest in folgenden Fällen ausgegangen:
 - In drei aufeinanderfolgenden Quartalen wurde die Mehrwertsteuererklärung angemahnt, ohne dass die Erklärung für das jeweilige Quartal innerhalb von zehn Tagen nach der Mahnung vorgelegt wurde.
 - Für drei aufeinanderfolgende Quartale hat der Steuerpflichtige Zahlungserinnerungen erhalten, ohne dass der vollständige Betrag innerhalb von zehn Tagen nach der jeweiligen Mahnung entrichtet wurde, es sei denn, dass der jeweils ausstehende Betrag weniger als 100 EUR beträgt.
 - Der Steuerpflichtige hat es versäumt, seine Erklärungen innerhalb eines Monats nach einer nachfolgenden Mahnung durch den Mitgliedstaat der Identifizierung elektronisch diesem Mitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat des Verbrauchs zu übermitteln.

Jeder Mitgliedstaat kann den Mitgliedstaat der Identifizierung ersuchen, den Steuerpflichtigen auszuschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss kann jedoch nur der Mitgliedstaat der Identifizierung treffen. Der Steuerpflichtige kann gegen die Entscheidung über den Ausschluss Widerspruch einlegen. Hierbei gelten die nationalen Verfahren des Mitgliedstaats der Identifizierung.

Sperrfrist

Die Sperrfrist ist der Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige von der Anwendung einer der beiden Regelungen oder beider Regelungen in der kleinen einzigen Anlaufstelle ausgeschlossen ist. Eine Sperrfrist wird nur in folgenden Fällen verhängt:

- a. Der Steuerpflichtige teilt dem Mitgliedstaat der Identifizierung mit, dass er keine Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen mehr erbringt. In dem Fall dauert die Sperrfrist zwei Quartale ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung. Die Sperrfrist gilt nur für die Regelung, die der Steuerpflichtige in Anspruch genommen hat.
- b. Der Steuerpflichtige verzichtet von sich aus auf die Anwendung der Regelung. In dem Fall gilt eine Sperrfrist von zwei Quartalen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung. Die Sperrfrist gilt nur für die Regelung, die der Steuerpflichtige in Anspruch genommen hat.
- c. Der Steuerpflichtige verstößt wiederholt gegen die Bestimmungen der Sonderregelung. In diesem Fall gilt eine Sperrfrist von acht Quartalen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung. Diese Sperrfrist gilt für beide Regelungen.
- d. Der Steuerpflichtige wird ausgeschlossen, weil er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der betreffenden Sonderregelung nicht mehr erfüllt. Hierfür gilt keine Sperrfrist.
- e. Es wird angenommen, dass der Steuerpflichtige seine Tätigkeit, für die er die Sonderregelung in Anspruch genommen hat, eingestellt hat, nachdem er in acht aufeinanderfolgenden Quartalen keine Leistungen im Rahmen dieser Regelung mehr erbracht hat. Hierfür gilt keine Sperrfrist.

Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird

Wenn der Steuerpflichtige von sich aus auf die Regelung verzichtet, endet diese am ersten Tag des nächsten Quartals.

Wenn der Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat der Identifizierung mitteilt, dass er keine Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen mehr erbringt, oder wenn er wiederholt gegen die Bestimmungen der Sonderregelung verstößt, tritt der Ausschluss mit dem ersten Tag des Quartals nach dem Tag in Kraft, an dem dem Steuerpflichtigen die Entscheidung über den Ausschluss auf elektronischem Wege zugestellt worden ist. Wenn der Ausschluss erfolgt, weil sich der Standort des Steuerpflichtigen oder seiner festen Niederlassung geändert hat, tritt der Ausschluss mit dem Datum der Änderung in Kraft, sofern der Steuerpflichtige beide Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf die Änderung folgenden Monats darüber informiert hat.

Teil 2 – Über die kleine einzige Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärungen

Hintergrund

Ein Steuerpflichtiger, der eine der Sonderregelungen in Anspruch nimmt, muss bei der kleinen einzigen Anlaufstelle auf elektronischem Wege für jedes Quartal eine Mehrwertsteuererklärung einreichen, unabhängig davon, ob er in dem betreffenden Quartal tatsächlich Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen erbracht hat. (Wenn in dem Quartal keine entsprechenden Leistungen in der EU erbracht worden sind, wird eine sogenannte „Null-Meldung“ abgegeben.) Die über die Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung (mit der entsprechenden Zahlung) ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erklärungszeitraums abzugeben.

Die über die Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärung enthält genaue Angaben zu den Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige, der die Regelung in Anspruch nimmt, und im Rahmen der EU-Regelung auch jede feste Niederlassung für Dienstleistungsempfänger in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht hat.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung schlüsselt die bei der Anlaufstelle eingegangene Mehrwertsteuererklärung nach Mitgliedstaaten des Verbrauchs auf und leitet die Angaben an die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs und Mitgliedstaaten der Niederlassung weiter.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung vergibt für jede bei der kleinen einzigen Anlaufstelle eingegangene Erklärung eine einmalige Bezugsnummer und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Diese Nummer ist wichtig, da der Steuerpflichtige sie bei der entsprechenden Zahlung angeben muss.

Einzelheiten

1) Welche erbrachten Dienstleistungen sind in der über die Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung anzugeben?

Die Angaben in der über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung betreffen die im Rahmen der Regelung für Nichtsteuerpflichtige erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen. Bei der Nicht-EU-Regelung fallen darunter alle derartigen in der EU im Rahmen der Regelung erbrachten Dienstleistungen (auch im Mitgliedstaat der Identifizierung).

Bei der EU-Regelung fallen darunter alle derartigen Dienstleistungen, die vom Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder jeder festen Niederlassung in einem Mitgliedstaat des Verbrauchs aus erbracht werden.

Wenn der Steuerpflichtige eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, sind alle Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen, die er für private Dienstleistungsempfänger in dem Mitgliedstaat erbringt, in der inländischen Mehrwertsteuererklärung für die betreffende

Niederlassung und nicht in der über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Erklärung anzugeben. Das gilt sowohl für Dienstleistungen der Niederlassungen des Steuerpflichtigen außerhalb des Mitgliedstaats als auch für Dienstleistungen der Niederlassung in dem Mitgliedstaat. Es gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige zwar umsatzsteuerlich registriert ist, aber keine feste Niederlassung hat.

Beispiel:

- Der Steuerpflichtige A hat seinen Hauptsitz im Vereinigten Königreich und feste Niederlassungen in Frankreich und Belgien.
- Vom Hauptsitz aus werden Telekommunikationsdienstleistungen für Privatpersonen in Frankreich und Deutschland erbracht.
- Die feste Niederlassung in Belgien erbringt Telekommunikationsdienstleistungen für Privatpersonen in Frankreich und Deutschland.
- Der Steuerpflichtige A gibt seine in Deutschland erbrachten Leistungen in der Erklärung bei der Anlaufstelle im Vereinigten Königreich an, während er seine in Frankreich erbrachten Leistungen in seiner inländischen Umsatzsteuererklärung für die feste Niederlassung in Frankreich angeben muss.

2) Wann muss eine Mehrwertsteuererklärung über die kleine einzige Anlaufstelle abgegeben werden?

Der Steuerpflichtige muss die über die Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erklärungszeitraums auf elektronischem Wege an den Mitgliedstaat der Identifizierung übermitteln. Ein Erklärungszeitraum entspricht einem Quartal.

Der erste Erklärungszeitraum läuft vom 1. Januar bis 31. März, der zweite vom 1. April bis 30. Juni, der dritte vom 1. Juli bis 30. September und der vierte vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die entsprechenden Mehrwertsteuererklärungen sind jeweils bis zum 20. April, zum 20. Juli, zum 20. Oktober und zum 20. Januar abzugeben.

Diese Abgabefrist gilt auch dann, wenn der Tag auf ein Wochenende oder einen öffentlichen Feiertag fällt.

Der Steuerpflichtige darf seine über die Anlaufstelle erfolgende Mehrwertsteuererklärung nicht vor Ablauf des Erklärungszeitraums abgeben.

3) Was geschieht, wenn die über die kleine einzige Anlaufstelle erfolgende Mehrwertsteuererklärung nicht fristgerecht abgegeben wird?

Wenn der Steuerpflichtige seine Erklärung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Erklärungszeitraums abgegeben hat, erhält er vom Mitgliedstaat der Identifizierung auf elektronischem Wege eine Mahnung, in der er auf seine Verpflichtung hingewiesen wird, eine Erklärung abzugeben und die fällige Mehrwertsteuer abzuführen.

Jede weitere Mahnung wird vom Mitgliedstaat des Verbrauchs verschickt. Unbeschadet der Ausführungen unter Nummer 17 ist die Erklärung grundsätzlich auf elektronischem Wege an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu übermitteln. Für die Erhebung von Bußgeldern und Gebühren für die verspätete Abgabe der Erklärungen ist der Mitgliedstaat des Verbrauchs zuständig. Hierfür gelten dessen Regelungen und Verfahren.

Wenn der Steuerpflichtige für drei aufeinanderfolgende Quartale Mahnungen erhält und er nicht jeweils innerhalb von zehn Tagen die entsprechende Erklärung abgibt, wird davon ausgegangen, dass er wiederholt gegen die Bestimmungen der Regelung verstoßen hat. Dies hat den Ausschluss des Steuerpflichtigen zur Folge.

4) Was muss in der über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung angegeben werden?

Welche Angaben darin enthalten sein müssen, ist in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 815/2012 der Kommission aufgeführt (siehe Anhang 3). Grundsätzlich muss der Steuerpflichtige für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs alle Dienstleistungen zum normalen und zum ermäßigten Steuersatz⁴ sowie die Mehrwertsteuer zum normalen und zum ermäßigten Steuersatz angeben. (Die Steuersätze für jeden Mitgliedstaat werden von der Kommission veröffentlicht.)

- Teil 1 der über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung enthält allgemeine Angaben. Die einmalige Bezugsnummer wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung für die jeweilige Mehrwertsteuererklärung vergeben.
- Teil 2 der über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung enthält Angaben zu jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs.
 - o Teil 2a enthält Angaben zum Mitgliedstaat der Identifizierung. Bei der EU-Regelung sind dies Dienstleistungen, die das im Mitgliedstaat der Identifizierung ansässige Unternehmen im Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht hat. Bei der Nicht-EU-Regelung sind dies alle für den Mitgliedstaat des Verbrauchs erbrachten Dienstleistungen.
 - o Teil 2b betrifft nur die EU-Regelung und Dienstleistungen, die von nicht im Mitgliedstaat der Identifizierung ansässigen Steuerpflichtigen (feste Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten) im gleichen Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht werden.
 - o Teil 2c fasst alle für den Mitgliedstaat des Verbrauchs erbrachten Dienstleistungen aller Betriebsstätten und Niederlassungen zusammen. Auch dieser Teil betrifft nur die EU-Regelung.

⁴ In manchen Fällen sind in einer Erklärung möglicherweise zwei Mehrwertsteuersätze anzugeben, beispielsweise wenn ein Mitgliedstaat den Steuersatz im Erklärungszeitraum geändert hat.

Beispiel: Wenn ein Steuerpflichtiger in drei Mitgliedstaaten des Verbrauchs Dienstleistungen erbringt, muss er Teil 2 der über die Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung dreimal abgeben, eine für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs.

5) Was wird in der über die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung nicht angegeben?

Wenn der Steuerpflichtige in einem Mitgliedstaat des Verbrauchs im Erklärungszeitraum keine für die kleine einzige Anlaufstelle relevanten Dienstleistungen erbracht hat, wird der betreffende Mitgliedstaat in der über die Anlaufstelle übermittelten Erklärung nicht angegeben, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige zu einem früheren Zeitpunkt in diesem Mitgliedstaat des Verbrauchs Dienstleistungen erbracht hat.

Wenn beispielsweise ein Steuerpflichtiger mit Sitz in Deutschland im ersten Quartal Dienstleistungen in Italien und im Vereinigten Königreich erbringt, füllt er Teil 2 der Erklärung zweimal aus, einmal für die in Italien und einmal für die im Vereinigten Königreich erbrachten Dienstleistungen. Im folgenden Quartal erbringt er nur in Italien Dienstleistungen. Dann muss er Teil 2 der Erklärung nur für seine in Italien erbrachten Dienstleistungen ausfüllen. Es ist nicht erforderlich, in Teil 2 „null Dienstleistungen“ für das Vereinigte Königreich anzugeben.

Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat des Verbrauchs von der Umsatzsteuer befreit sind, wie Online-Glücksspiele oder E-Learning, werden in der über die Anlaufstelle übermittelten Erklärung nicht angegeben.

6) Was ist die einmalige Bezugsnummer?

Wenn der Steuerpflichtige seine Mehrwertsteuererklärung über die kleine einzige Anlaufstelle eingereicht hat, wird ihm für diese Erklärung eine einmalige Bezugsnummer mitgeteilt. Diese Nummer muss der Steuerpflichtige angeben, wenn er die entsprechende Zahlung veranlasst. Die Bezugsnummer besteht aus dem Ländercode des Mitgliedstaats der Identifizierung, der individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen und dem Erklärungszeitraum.

7) Kann der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf Geschäftsausgaben im Mitgliedstaat des Verbrauchs in seiner über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung absetzen? Nein.

Die im Mitgliedstaat des Verbrauchs anfallende Mehrwertsteuer auf Geschäftsausgaben kann in keinem Fall mit der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen verrechnet werden, die in der über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichten Erklärung angegeben werden. Diese Ausgaben müssen bei der EU-Regelung über den Mechanismus der elektronischen Mehrwertsteuererstattung (Richtlinie 2008/9/EG des Rates) und bei der Nicht-EU-Regelung nach Maßgabe der 13. Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 86/560/EWG des Rates) oder über die inländische Umsatzsteuererklärung geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige im Mitgliedstaat des Verbrauchs registriert (aber nicht ansässig) ist.

8) Was geschieht, wenn in einem Quartal in keinem Mitgliedstaat des Verbrauchs Dienstleistungen erbracht worden sind?

Wenn der Steuerpflichtige in einem Quartal keine für die kleine einzige Anlaufstelle relevanten Dienstleistungen in der EU erbracht hat, gibt er eine „Null-Meldung“ ab.

Eine „Null-Meldung“ sieht in der Praxis so aus: Im Rahmen der EU-Regelung füllt der Steuerpflichtige in der über die Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung (siehe Anhang 3) Feld 1 (individuelle MwSt-Identifikationsnummer), Feld 2 (MwSt-Erklärungszeitraum) und Feld 21 (insgesamt von allen Niederlassungen zu entrichtender MwSt-Betrag = null) und im Rahmen der Nicht-EU-Regelung die Felder 1, 2 und 11 (insgesamt zu entrichtender MwSt-Betrag = null) aus.

9) Kann der Steuerpflichtige eine Erklärung nachträglich berichtigen?

Änderungen werden durch eine Berichtigung der ursprünglichen Erklärung und nicht durch Änderung nachfolgender Erklärungen vorgenommen.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärungen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum, an dem die ursprüngliche Erklärung vorgelegt werden musste,

elektronisch zu berichtigen.⁵ Der Mitgliedstaat der Identifizierung übermittelt diese Berichtigung den betreffenden Mitgliedstaaten des Verbrauchs. Jeden zusätzlichen Mehrwertsteuerbetrag, der dadurch für die Mitgliedstaaten des Verbrauchs anfällt, entrichtet der Steuerpflichtige an den Mitgliedstaat der Identifizierung, der die Gelder weiterleitet. Wenn es durch die Änderung zu einer Erstattung vonseiten des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten des Verbrauchs kommt, wird der Betrag dem Steuerpflichtigen direkt ausgezahlt.

Der Mitgliedstaat des Verbrauchs kann auch nach Ablauf der Dreijahresfrist Berichtigungen akzeptieren, wenn dies seinen nationalen Bestimmungen entspricht. In dem Fall müsste sich der Steuerpflichtige direkt an den Mitgliedstaat des Verbrauchs wenden. Solche Berichtigungen werden nicht im Rahmen der Anlaufstelle geregelt.

10) Was geschieht, wenn in einem späteren Quartal eine Gutschrift eingeht?

Die Gutschrift sollte durch eine Berichtigung der über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem die betreffende Dienstleistung angegeben worden war.

11) Kann der Steuerpflichtige eine negative Erklärung abgeben?

Nein. Wenn eine Gutschrift eingereicht wird oder es zu einer Teilzahlung oder Nichtzahlung kommt (unter Berücksichtigung der für Schuldenerlasse geltenden Bestimmungen des Mitgliedstaats des Verbrauchs), muss die über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichte Erklärung berichtigt werden, in der die Dienstleistung ursprünglich angegeben worden war.

12) Wer hat Zugang zu den Angaben in den über die Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärungen?

Der Mitgliedstaat der Identifizierung speichert die Angaben aus der über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung in seiner Datenbank, die für die betreffenden Behörden aller Mitgliedstaaten zugänglich ist.

13) Auf welche Währung müssen die Angaben in der über die kleine einzige Anlaufstelle abgegebenen Mehrwertsteuererklärung lauten?

Beträge sind in Euro anzugeben. Ein Mitgliedstaat der Identifizierung, der eine andere Währung hat, kann aber verlangen, dass die Angaben in seiner nationalen Währung erfolgen. Bei Weiterleitung der Angaben aus der Erklärung an die anderen Mitgliedstaaten wird der Betrag zu dem Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank am letzten Tag des Erklärungszeitraums veröffentlicht hat, in Euro umgerechnet.

14) Kann eine über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung vor ihrer Fertigstellung gespeichert werden?

⁵ Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Regelung inzwischen nicht mehr in Anspruch nimmt.

Ja. Die Internetportale der Mitgliedstaaten ermöglichen es dem Steuerpflichtigen, die über die Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung zu speichern und sie zu einem späteren Zeitpunkt vollständig auszufüllen.

15) Ist die elektronische Dateiübertragung erlaubt? Ja.

Über die Internetportale der Mitgliedstaaten können die Daten der über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung mit elektronischer Dateiübertragung hochgeladen werden.

16) Dürfen auch Bevollmächtigte Mehrwertsteuererklärungen über die kleine einzige Anlaufstelle abgeben?

Bevollmächtigte können Mehrwertsteuererklärungen über die Anlaufstelle im Namen ihrer Kunden nach den im Mitgliedstaat der Identifizierung geltenden Vorschriften und Verfahren abgeben.

17) Was geschieht, wenn über die kleine einzige Anlaufstelle keine Mehrwertsteuererklärung eingereicht wurde?

Wenn keine Mehrwertsteuererklärung über die kleine einzige Anlaufstelle abgegeben wurde, obwohl die Mitgliedstaaten Mahnungen geschickt haben, kann der Steuerpflichtige bis zu drei Jahre nach Ablauf der Abgabefrist weiterhin die Erklärung an den Mitgliedstaat der Identifizierung übermitteln. Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nach diesem Datum abgibt, wird sie direkt an die betreffenden Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet.

Teil 3 – Zahlungen

Hintergrund

Der Steuerpflichtige entrichtet die fällige Mehrwertsteuer beim Mitgliedstaat der Identifizierung. Er zahlt den gesamten in der Mehrwertsteuererklärung angegebenen Betrag (für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs). Der Mitgliedstaat der Identifizierung leitet die jeweiligen Beträge an die verschiedenen Mitgliedstaaten des Verbrauchs weiter. Im Rahmen der EU-Regelung behält der Mitgliedstaat der Identifizierung einen Prozentsatz der Summe bis zum 31. Dezember 2018 ein (Einbehaltungsfrist).

Einzelheiten

- 1) Wie entrichtet der Steuerpflichtige die Zahlungen an seinen Mitgliedstaat der Identifizierung?

Der Mitgliedstaat der Identifizierung wird den Steuerpflichtigen erläutern, wie die Zahlung zu erfolgen hat. In der Überweisung muss auf die bei der kleinen einzigen Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung verwiesen werden (dazu wird die vom Mitgliedstaat der Identifizierung vergebene einmalige Bezugsnummer angegeben).

- 2) Wann muss der Steuerpflichtige die fällige Mehrwertsteuer zahlen?

Die Zahlung sollte erfolgen, wenn die Erklärung bei der kleinen einzigen Anlaufstelle abgegeben wird. Dabei ist die einmalige Bezugsnummer für diese Erklärung anzugeben. Wenn die Zahlung nicht zeitgleich mit der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung erfolgt, sollte sie spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Erklärung fällig wäre. Wenn beispielsweise der Steuerpflichtige die Mehrwertsteuererklärung am 10. Tag des Monats nach Ablauf des Erklärungszeitraums an die Anlaufstelle übermittelt, kann die Zahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen.

Der Steuerpflichtige sollte beachten, dass der Betrag dann als entrichtet gilt, wenn er auf dem Bankkonto des Mitgliedstaats der Identifizierung eingegangen ist. Der Mitgliedstaat der Identifizierung kann keine Zahlungspläne oder ähnliche Möglichkeiten eines Zahlungsaufschubs für Zahlungen vorsehen, die im Zusammenhang mit der kleinen einzigen Anlaufstelle erfolgen.

- 3) Was geschieht, wenn keine Zahlung eingeht?

Wenn der Steuerpflichtige den fälligen Betrag nicht oder nicht vollständig überweist, schickt ihm der Mitgliedstaat der Identifizierung am zehnten Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Zahlung fällig war, eine elektronische Mahnung.

Wenn der Steuerpflichtige für drei aufeinanderfolgende Quartale Mahnungen erhält und er nicht jeweils innerhalb von 10 Tagen nach einer Mahnung den gesamten Mehrwertsteuerbetrag entrichtet, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die

Bestimmungen der betreffenden Regelung, was seinen Ausschluss zur Folge hat, es sei denn, dass für jedes Quartal weniger als 100 EUR fällig waren.

4) Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer auch weiterhin nicht entrichtet?

Für weitere Mahnungen und Maßnahmen zur Eintreibung der Mehrwertsteuer ist der Mitgliedstaat des Verbrauchs zuständig. Wenn der Mitgliedstaat des Verbrauchs eine Mahnung verschickt, ist der fällige Betrag nicht mehr an den Mitgliedstaat der Identifizierung, sondern direkt an den Mitgliedstaat des Verbrauchs zu überweisen. Wenn der Betrag dennoch an den Mitgliedstaat der Identifizierung überwiesen wird, wird er von diesem nicht an den Mitgliedstaat des Verbrauchs weitergeleitet, sondern an den Steuerpflichtigen zurück überwiesen.

Bußgelder und Gebühren für den Zahlungsverzug werden nicht über die kleine einzige Anlaufstelle verhängt. Dafür ist der Mitgliedstaat des Verbrauchs zuständig, und es gelten seine Vorschriften und Verfahren.

5) Was geschieht, wenn zu viel Mehrwertsteuer entrichtet wird?

Im Falle einer überhöhten Zahlung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Wenn beim Mitgliedstaat der Identifizierung eine Zahlung eingeht, wird sie mit der Mehrwertsteuererklärung verglichen. Wird dabei festgestellt, dass der von dem Steuerpflichtigen gezahlte Betrag höher ist als der in der Erklärung angegebene Betrag, überweist der Mitgliedstaat der Identifizierung den überschüssigen Betrag nach Maßgabe seiner nationalen Vorschriften und Verfahren an den Steuerpflichtigen zurück.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in seiner Mehrwertsteuererklärung feststellt und eine Berichtigung vornimmt mit dem Ergebnis, dass ein zu hoher Betrag überwiesen wird, zahlt der Mitgliedstaat der Identifizierung den Betrag zurück, sofern die Berichtigung vorgenommen wurde, bevor das Geld an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet worden ist. Wenn die Berichtigung vorgenommen wird, nachdem der Mitgliedstaat der Identifizierung das Geld an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet hat, zahlt der Mitgliedstaat des Verbrauchs (sofern er der Berichtigung zustimmt) den zu viel gezahlten Betrag nach Maßgabe seiner nationalen Vorschriften und Verfahren direkt an den Steuerpflichtigen zurück. Bis zum 31. Dezember 2018 zahlt der Mitgliedstaat der Identifizierung auch den einbehaltenen Betrag der überhöhten Zahlung nach Maßgabe seiner nationalen Vorschriften und Verfahren direkt an den Steuerpflichtigen zurück, nachdem der Mitgliedstaat des Verbrauchs der Berichtigung zugestimmt hat⁶.

Die Entscheidung obliegt den nationalen Behörden. Die Kommission empfiehlt jedoch, zu viel gezahlte Beträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Finanzbehörde der

⁶ Der Mitgliedstaat des Verbrauchs informiert den Mitgliedstaat der Identifizierung über die erfolgte Erstattung.

Berichtigung an den Steuerpflichtigen zugestimmt hat, zurück zu überweisen. Die Rückzahlung kann auch zusammen mit anderen Verbindlichkeiten mit dem betreffenden Mitgliedstaat des Verbrauchs verrechnet werden, sofern die nationalen Vorschriften dies zulassen.

- 6) Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige eine Berichtigung seiner bei der kleinen einzigen Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung vornimmt mit dem Ergebnis, dass an einen Mitgliedstaat ein zu hoher und dafür an einen anderen Mitgliedstaat ein entsprechend niedrigerer Betrag überwiesen wurde?

Nachdem der Berichtigung zugestimmt wurde, wird der Mitgliedstaat, der einen zu hohen Betrag erhalten hat, aufgefordert, auf der Grundlage der Angaben in der bei der kleinen einzigen Anlaufstelle eingegangenen berichtigten Erklärung eine Rücküberweisung direkt an den Steuerpflichtigen vorzunehmen. Der Steuerpflichtige wird aufgefordert, den Fehlbetrag für den anderen Mitgliedstaat über die Anlaufstelle zu überweisen, nachdem die Berichtigung vorgenommen wurde. Wenn ein Mitgliedstaat der Identifizierung einen Betrag für eine Mehrwertsteuererklärung erhalten hat, die sich im Nachhinein als fehlerhaft herausgestellt hat (z. B. durch eine von dem Steuerpflichtigen vorgenommene Berichtigung), und der Mitgliedstaat den Betrag noch nicht an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet hat, erstattet der Mitgliedstaat der Identifizierung den überschüssigen Betrag direkt an den Steuerpflichtigen.

- 7) Vergleich der Zahlung mit der an die kleine einzige Anlaufstelle übermittelten Mehrwertsteuererklärung anhand der einmaligen Bezugsnummer

Für jede an die Anlaufstelle übermittelte Mehrwertsteuererklärung wird eine einmalige Bezugsnummer vergeben, die bei der Überweisung angegeben werden muss. Wenn der Steuerpflichtige eine Zahlung ohne Angabe der Bezugsnummer veranlasst oder die angegebene Bezugsnummer keinem ausstehenden Mehrwertsteuerbetrag entspricht, kann der Mitgliedstaat der Identifizierung von sich aus tätig werden, um die Frage zu klären. Andernfalls oder wenn die Sache ungeklärt bleibt, geht der Betrag an den Steuerpflichtigen zurück. Wenn die Fristen für die erneute Überweisung nicht eingehalten werden, gilt dies als Zahlungsverzug.

- 8) Was geschieht während der Einbehaltungsfrist?

Für die über die kleine einzige Anlaufstelle abgewickelten Erklärungszeiträume vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 behält der Mitgliedstaat der Identifizierung 30 % der Mehrwertsteuerbeträge ein, die im Rahmen der EU-Regelung an die Mitgliedstaaten des Verbrauchs weitergeleitet werden müssen. Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 beträgt dieser Prozentsatz 15 %, und ab 1. Januar 2019 sind es 0 %.

Dabei handelt es sich lediglich um eine Einbehaltungsgebühr für die Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten. Sie hat keine Auswirkungen auf den Mehrwertsteuerbetrag, den der Steuerpflichtige zu entrichten hat. Es könnte aber während der Einbehaltungsfrist durchaus vorkommen, dass der Steuerpflichtige, wenn ein Betrag aufgrund einer Berichtigung erstattet werden muss, sowohl vom

Mitgliedstaat des Verbrauchs als auch vom Mitgliedstaat der Identifizierung eine Rückzahlung erhält.

Teil 4 – Verschiedenes

Aufzeichnungen

- 1) Welche Aufzeichnungen muss der Steuerpflichtige führen?

Welche Aufzeichnungen der Steuerpflichtige führen muss, regelt die Verordnung (EU) Nr. 967/2012 des Rates (Artikel 63c). Dazu gehören allgemeine Angaben wie der Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die Dienstleistung erbracht wird, die Art der erbrachten Dienstleistung, das Datum der Dienstleistungserbringung und der Betrag der zu zahlenden Mehrwertsteuer sowie spezifischere Informationen wie genaue Angaben zu Vorauszahlungen und Informationen zur Bestimmung des Ortes, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 2) Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?

Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem das Geschäft getätigt wurde, unabhängig davon, ob die Regelung noch in Anspruch genommen wird.

- 3) Wie stellt der Steuerpflichtige diese Aufzeichnungen der Steuerbehörde zur Verfügung?

Die Aufzeichnungen sind dem Mitgliedstaat der Identifizierung oder einem Mitgliedstaat des Verbrauchs auf Ersuchen unverzüglich elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Mitgliedstaat wird darüber informieren, wie in der Praxis vorzugehen ist, wenn die Aufzeichnungen angefordert werden.

Wenn diese Aufzeichnungen nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mahnung des Mitgliedstaats der Identifizierung zur Verfügung gestellt werden, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen der Regelung, der zum Ausschluss von der Regelung führt.

Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung gelten ab 1. Januar 2019 die Vorschriften des Mitgliedstaats der Identifizierung. Bis zum 31. Dezember 2018 gelten die Vorschriften der Mitgliedstaaten des Verbrauchs für die Rechnungsstellung.

Schuldenerlass

- 1) Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat des Verbrauchs einen Schuldenerlass anbietet? Wie wird dieser in der kleinen einzigen Anlaufstelle behandelt?

Wenn ein Steuerpflichtiger von einem Dienstleistungsempfänger keine Zahlung erhält, hat er möglicherweise Anspruch auf einen Schuldenerlass. In dem Fall ist die MwSt-Bemessungsgrundlage entsprechend zu kürzen. Im Rahmen der kleinen einzigen Anlaufstelle

ändert der Steuerpflichtige die MwSt-Bemessungsgrundlage in der ursprünglichen Erklärung bei der Anlaufstelle so, wie er jede andere Berichtigung vornehmen würde. Der Mitgliedstaat des Verbrauchs kann diese Änderung prüfen, um festzustellen, ob sie den nationalen Vorschriften entspricht.

Anhang 1 – Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates)
- Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2459 des Rates)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 815/2012 der Kommission vom 13. September 2012 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für gebietsfremde Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen
- sowie die vom Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (SCAC) angenommenen funktionalen und technischen Spezifikationen

Anhang 2 – Angaben zur Registrierung

Spalte A	Spalte B		Spalte C
Feld Nr.	Nicht-EU-Regelung		EU-Regelung
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle MwSt-Identifikationsnummer mit Ländercode ⁷		Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle MwSt-Identifikationsnummer mit Ländercode
2	Nationale Steuernummer, falls vorhanden		
3	Name des Unternehmens		Name des Unternehmens
4	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend		Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend
5	Vollständige Postanschrift ⁸		Vollständige Postanschrift ⁹
6	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat		Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, sofern nicht innerhalb der Europäischen Union
7	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen		E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen
8	Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden		Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden
9	Name der Kontaktperson		Name der Kontaktperson
10	Telefonnummer		Telefonnummer
11	IBAN oder OBAN		IBAN
12	BIC		BIC
13.1			Vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte MwSt-Identifikationsnummer(n) oder,

⁷ Einzuhaltendes Format: EUxxxxxyyyz, dabei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des Mitgliedstaats der Identifizierung; yyyyy steht für die von diesem Mitgliedstaat erteilte 5-stellige Nummer; z ist eine Prüfziffer.

⁸ Sofern vorhanden, einschließlich Postleitzahl.

⁹ Sofern vorhanden, einschließlich Postleitzahl.

			falls nicht verfügbar, vom Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung ¹⁰ hat, (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) erteilte Steuerregisternummer(n)
14.1			Vollständige Postanschrift(en) und Geschäftsbezeichnung(en) der festen Niederlassungen ¹¹ , die sich nicht im Mitgliedstaat der Identifizierung befinden
15.1			Vom Mitgliedstaat (von den Mitgliedstaaten) für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte MwSt-Identifikationsnummer(n) ¹²
16	Elektronische Erklärung, dass der Steuerpflichtige in der Europäischen Union nicht für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist (bis Ende 2018) Elektronische Erklärung, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist (ab 2019)		
17	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ¹³		Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ¹⁴
18	Datum des Ersuchens um Registrierung seitens des Steuerpflichtigen		Datum des Ersuchens um Registrierung seitens des Steuerpflichtigen
19	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung		Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung
20			Angabe darüber, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine MwSt-Gruppe handelt ¹⁵
21	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 oder Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle MwSt-Identifikationsnummer(n), sofern eine der Regelungen bereits in Anspruch genommen wurde		Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 oder Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte MwSt-Identifikationsnummer(n), sofern eine der Regelungen bereits in Anspruch genommen wurde

¹⁰ Dieses Datum kann in bestimmten Fällen auch vor dem Datum der Registrierung für die Regelung liegen.

¹¹ Für Steuerpflichtige mit mehr als einer festen Niederlassung sind die Felder 14.1, 14.2 usw. zu verwenden.

¹² Ist mehr als eine vom Mitgliedstaat/von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte MwSt-Identifikationsnummer vorhanden, sind die Felder 15.1, 15.2 usw. zu verwenden.

¹³ Dieses Datum kann in bestimmten Fällen auch vor dem Datum der Registrierung für die Regelung liegen.

¹⁴ Für Steuerpflichtige mit mehr als einer festen Niederlassung sind die Felder 14.1, 14.2 usw. zu verwenden.

¹⁵ Einfaches Auswahlfeld mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

Anhang 3 – Angaben in der über die kleine einzige Anlaufstelle eingereichten Mehrwertsteuererklärung

Teil 1: Allgemeine Informationen			
Spalte A	Spalte B		Spalte C
Feld Nr.	Nicht-EU-Regelung		EU-Regelung
Einmalige Bezugsnummer¹⁶:			
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle MwSt-Identifikationsnummer		Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle MwSt-Identifikationsnummer mit Ländercode
2	Mehrwertsteuererklärungszeitraum ¹⁷		Mehrwertsteuererklärungszeitraum ¹⁸
2a	Beginn und Ende des Zeitraums ¹⁹		Beginn und Ende des Zeitraums ²⁰
3	Währung		Währung
Teil 2: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem Mehrwertsteuer zu entrichten			
			2a) Vom Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der festen Niederlassung im Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen
4.1	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs		Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs
5.1	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs		Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs
6.1	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat		Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat

¹⁶ Die vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte einmalige Bezugsnummer hat das Format Ländercode des Mitgliedstaats der Identifizierung/Mehrwertsteuernummer/Zeitraum, z. B. GB/xxxxxxxx/Q1.jj, und wird mit dem Zeitstempel für jede Version ergänzt. Die Nummer wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung vor der Übermittlung der Mehrwertsteuererklärung an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten erteilt.

¹⁷ Bezieht sich auf Kalenderquartale: Q1.jjjj – Q2.jjjj – Q3.jjjj – Q4.jjjj.

¹⁸ Bezieht sich auf Kalenderquartale: Q1.jjjj – Q2.jjjj – Q3.jjjj – Q4.jjjj.

¹⁹ Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige für das Quartal mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht.

Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj

²⁰ Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige für das Quartal mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht.

Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj

²¹ Gibt es mehr als einen Mitgliedstaat des Verbrauchs (oder wurde im selben Mitgliedstaat des Verbrauchs im Laufe eines Quartals der Mehrwertsteuersatz geändert), sind die Felder 4.2, 5.2, 6.2 usw. zu verwenden.

7.1	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz		Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz
8.1	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz		Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz
9.1	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Steuersatz		Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Steuersatz
10.1	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz		Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz
11.1	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag		Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag für Dienstleistungen, die vom Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der festen Niederlassung im Mitgliedstaat der Identifizierung erbracht wurden
			2b) Von festen Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen²²
12.1			Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs
13.1			Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs
14.1			Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs
15.1			Individuelle MwSt-Identifikationsnummer oder, falls nicht verfügbar, vom Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat, erteilte Steuerregisternummer mit Ländercode
16.1			Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz
17.1			Zum Mehrwertsteuernormalsatz zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag
18.1			Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz
19.1			Zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag

²² Für Steuerpflichtige mit mehr als einer festen Niederlassung sind die Felder 12.1.2, 13.1.2, 14.1.2 usw. zu verwenden.

20.1		Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag für Dienstleistungen, die von der festen Niederlassung außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung erbracht wurden
		2c) Gesamtsumme für den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der festen Niederlassung im Mitgliedstaat der Identifizierung und alle festen Niederlassungen in allen anderen Mitgliedstaaten
21.1		Insgesamt von allen Niederlassungen zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 20.1 + Feld 20.2 ...)